

Fachspezifische Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Lehramt an Berufskollegs

mit der beruflichen Fachrichtung

Textiltechnik

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 07.04.2022

(Prüfungsordnungsversion 2022)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1210a), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen vom 23. Februar 2022 (GV. NRW S. 250), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW S. 818), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte	3
§ 5 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang	4
§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 8 Formen der Prüfungen	5
§ 9 Vorgezogene Mastermodule	6
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 11 Prüfungsausschuss	6
§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	6
§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit.....	7
§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung	7
§ 15 Bachelorarbeit	7
§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	7
III. Schlussbestimmungen.....	8
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	8

Anlagen:

1. Studienverlaufspläne
 - 1.1. Studienverlaufsplan berufliche Fachrichtung Textiltechnik in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik
 - 1.2. Studienverlaufsplan berufliche Fachrichtung Textiltechnik in Kombination mit einem Unterrichtsfach oder einer anderen beruflichen Fachrichtung als Maschinenbautechnik
2. Fachspezifisches Studienziel
3. Äquivalenzliste

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die berufliche Fachrichtung Textiltechnik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Berufskollegs an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung für lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge (ÜPO LAB) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende fachspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Wird die Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik geschrieben, verleiht die Fakultät für Maschinenwesen nach dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO LAB geregelt und das fachspezifische Studienziel ist in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt.
- (3) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO LAB erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 4 ÜPO LAB nachzuweisen.
- (3) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 6 ÜPO LAB.
- (4) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 16 ÜPO LAB.

§ 4

Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO LAB zugelassen werden.

- (2) Die Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen bzw. Bewerber umfasst für die berufliche Fachrichtung Textiltechnik folgende Fächer:
1. Mathematik
 2. Physik
 3. Deutsch.

§ 5

Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit und der Studienbeginn sind in § 6 Abs. 1 ÜPO LAB geregelt.
- (2) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit mindestens 18 und höchstens 21 Module. Die im Studium der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik zu erwerbenden 74 CP verteilen sich wie folgt auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule:
- In der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik:

Pflichtmodule	49 Credit Points
Wahlpflichtmodule	25 Credit Points

- In der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik in Kombination mit einem Unterrichtsfach oder einer anderen beruflichen Fachrichtung als Maschinenbautechnik:

Pflichtmodule	63 Credit Points
Wahlpflichtmodule	11 Credit Points

Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 ÜPO LAB.

§ 6

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 ÜPO LAB kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor)praktika
 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 7 **Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 8 ÜPO LAB.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 7 Abs. 4 ÜPO LAB als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 8 **Formen der Prüfungen**

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 9 ÜPO LAB.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe von
 - von bis zu 5 CP 60 bis 120 Minuten
 - von 6 bis zu 9 CP 120 bis 180 Minuten
 - von 10 bis 15 CP 180 bis 240 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als 4 Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (4) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 5 bis 20 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt 15 bis 45 Minuten.
- (5) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Die Dauer des Gesprächs mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (6) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 9 Abs. 15 ÜPO LAB geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen.
Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.
- (8) Von den Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 abweichende Prüfungsdauern für Module aus anderen Fakultäten sind in der jeweiligen Modulbeschreibung kenntlich zu machen.

§ 9 Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die im Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik wählbar sind, können nach Maßgabe des § 12 ÜPO LAB schon für diesen abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang gibt.
- (2) Jedes Modul aus dem Masterstudiengang kann gewählt werden, mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit und von Modulen, die im Zusammenhang mit dem Praxissemester studiert werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 13 ÜPO LAB.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind und alle weiteren nach der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs, die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 13 Abs. 10 ÜPO LAB gebildet.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann in der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik ein gewichtetes Modul im Umfang von maximal 12 CP nach Maßgabe des § 13 Abs. 12 ÜPO LAB unbe-notet bleiben.

§ 11 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 14 ÜPO LAB ist der Prüfungsausschuss Maschinenbau der Fakultät für Maschinenwesen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 17 ÜPO LAB.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) dieses Bachelorstudiengangs können jeweils auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss ersetzt werden, solange noch keine Prüfungsleistung erbracht wurde und das einschlägige Modulhandbuch dies zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

§ 13**Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 18 ÜPO LAB.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit**§ 14****Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
 2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums sowie
 3. der Bachelorarbeit und dem Bachelorabschlusskolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Wird die Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik geschrieben, kann die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit erst ausgegeben werden, wenn in diesem Fach mindestens 49 CP erreicht sind.

§ 15**Bachelorarbeit**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 20 ÜPO LAB.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 20 Abs. 2 ÜPO LAB Bezug genommen.
- (3) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Bachelorabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 9 Abs. 12 ÜPO LAB i.V.m. § 8 Abs. 5 entsprechend. Es ist möglich, das Bachelorabschlusskolloquium vor der Abgabe der Bachelorarbeit abzuhalten.
- (5) Das Bachelorabschlusskolloquium geht mit einer Gewichtung von 2 CP in die Note der Bachelorarbeit ein.

§ 16**Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 21 ÜPO LAB.

- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 25 ÜPO LAB.

§ 18

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 erstmals für die berufliche Fachrichtung Textiltechnik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Berufskollegs an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben sind.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2022/2023 für die berufliche Fachrichtung Textiltechnik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Berufskollegs an der RWTH eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum Wintersemester 2027/2028 nach der Prüfungsordnung vom 21.08.2017 in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach dem Ablauf des Wintersemesters 2027/2028 (31.03.2028) erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.
- (4) Die auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 21.08.2017 in der jeweils gültigen Fassung erbrachten Prüfungsleistungen werden entsprechend der Äquivalenzliste in Anlage 3 auf die in der vorliegenden Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Maschinenwesen vom 27.04.2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 07.04.2022

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Anlage 1.1.:

Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs an der RWTH Aachen University

Fachrichtung Textiltechnik in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung
Maschinenbautechnik



Berufliche Fachrichtung Textiltechnik (74 CP)		1. Se. WiSe	2. Se. SoSe	3. Se. WiSe	4. Se. SoSe	5. Se. WiSe	6. Se. SoSe
Modul	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP
Textiltechnik (32 CP)							
Textiltechnik I	4	4					
Chemie	3	3					
Technische Textilien	6		6				
Mess- und Prüfverfahren in der Textiltechnik	5		5				
Faserstoffe II	3		3				
Forschungslabor	5			5			
Faserstoffe I	3			3			
Einführung in die Arbeitswissenschaft	3				3		
Pflichtbereich Hochschule Niederrhein (12 CP)							
Textile Werkstoffe Praktikum	2	2					
Maschinen zur textilen Verarbeitung und Konfektion I	4			4			
Statistik und Qualitätsmanagement (inkl. Praktikum)	6				6		
Wahlpflichtbereich (teilw. Hochschule Niederrhein) (25 CP)							
Angewandte Veredlungstechnik (Praktikum)	2						
Maschinen zur textilen Verarbeitung und Konfektion II	4						
Vliesstoffe	6						
CAD Bekleidungskonstruktion	2						
Grundlagen der Schnittgestaltung	5						
Theoretische Grundlagen der Gestaltung	4						
Naturzeichnen	4						
Akt- und Modellzeichnen	4						
Gestaltungstechnik Mode	6						
Grundlagen der Bekleidungskonstruktion							
Grundlagen der Bekleidungskonstruktion	6						
Grundlagen der Bekleidungskonstruktion	0						
Grundkonstruktion HAKA	0						
Grundkonstruktion DOB	0						
Konfektions- und Maschentechnologie							
Konfektions- und Maschentechnologie	6						
Konfektionstechnologie	0						
Maschentechnologie	0						
Werkstoffe und Anwendungen technischer Textilien							
Werkstoffe und Anwendungen technischer Textilien	5						
Werkstoffe technischer Textilien	0						
Anwendungsgebiete technischer Textilien	0						
Bekleidungsfertigung							
Fertigungsverfahren	2						
Verarbeitungstechnik I	2						
Verarbeitungstechnik II	2						
Grundlagen der Textiltechnologie							
Grundlagen der Textiltechnologie	6						
Fadentechnologie	0						
Flächentechnologie	0						
Veredlung und Ökologie	0						
Fachdidaktik (5 CP)							
Fachdidaktik Textiltechnik: Grundlagen beruflicher Bildung und ihrer Didaktik	5						5
Bachelorarbeit (10 CP)							
Bachelorarbeit	10						10

Anlage 1.2.:

Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs an der RWTH Aachen University

Fachrichtung Textiltechnik in Kombination mit einem Unterrichtsfach oder einer anderen beruflichen Fachrichtung außer Maschinenbautechnik

Fakultät für
Maschinenwesen

Berufliche Fachrichtung Textiltechnik (74 CP)		1. Se. WiSe	2. Se. SoSe	3. Se. WiSe	4. Se. SoSe	5. Se. WiSe	6. Se. SoSe
Modul	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP
Textiltechnik (46 CP)							
Textiltechnik I	4	4					
Differential- und Integralrechnung I	4	4					
Chemie	3	3					
Technische Mechanik I	3	3					
Technische Textilien	6		6				
Mess- und Prüfverfahren in der Textiltechnik	5		5				
Physik	4			4			
Einführung in die Arbeitswissenschaft	3				3		
Faserstoffe II	3				3		
Forschungslabor	5					5	
Maschinengestaltung I	3					3	
Faserstoffe I	3					3	
Pflichtbereich Hochschule Niederrhein (12 CP)							
Textile Werkstoffe Praktikum	2			2			
Maschinen zur textilen Verarbeitung und Konfektion I	4			4			
Statistik und Qualitätsmanagement (inkl. Praktikum)	6				6		
Wahlpflichtbereich (teilw. Hochschule Niederrhein) (11 CP)							
Angewandte Veredlungstechnik (Praktikum)	2						
Maschinen zur textilen Verarbeitung und Konfektion II	4						
Vliesstoffe	6						
CAD Bekleidungskonstruktion	2						
Grundlagen der Schnittgestaltung	5						
Theoretische Grundlagen der Gestaltung	4						
Naturzeichnen	4						
Akt- und Modellzeichnen	4						
Gestaltungstechnik Mode	6						
Grundlagen der Bekleidungskonstruktion							
Grundlagen der Bekleidungskonstruktion	6						
Grundlagen der Bekleidungskonstruktion	0						
Grundkonstruktion HAKA	0						
Grundkonstruktion DOB	0						
Konfektions- und Maschentechnologie							
Konfektions- und Maschentechnologie	6				2	5	4
Konfektionstechnologie	0						
Maschentechnologie	0						
Werkstoffe und Anwendungen technischer Textilien							
Werkstoffe und Anwendungen technischer Textilien	5						
Werkstoffe technischer Textilien	0						
Anwendungsgebiete technischer Textilien	0						
Bekleidungsfertigung							
Fertigungsverfahren	2						
Verarbeitungstechnik I	2						
Verarbeitungstechnik II	2						
Grundlagen der Textiltechnologie							
Grundlagen der Textiltechnologie	6						
Fadentechnologie	0						
Flächentechnologie	0						
Veredlung und Ökologie	0						
Fachdidaktik (5 CP)							
Fachdidaktik Textiltechnik: Grundlagen beruflicher Bildung und ihrer Didaktik	5						5
Bachelorarbeit (10 CP)							
Bachelorarbeit	10						10

Anlage 2: Fachspezifisches Studienziel

In dem Bachelorstudiengang der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik wird eine breit angelegte Ausbildung, sowohl in den Grundlagen als auch in den ausgewählten Einsatzgebieten der Bezugswissenschaften gewährleistet. Zusätzlich umfassen diese Studiengänge fachdidaktische Studien zur theoriegeleiteten Reflexion von Facharbeit, Grundlagen der Curriculumentwicklung in gewerblich-technischen beruflichen Fachrichtungen und die Entwicklung und Gestaltung von Lehr-Lernangeboten in Unternehmen und Bildungseinrichtungen (siehe Modulhandbuch). Das Studium beinhaltet zudem bildungswissenschaftliche Veranstaltungen inklusive eines schulischen Eignungs- und Orientierungspraktikums. Mit diesen Strukturelementen des Bachelorstudiengangs wird eine Qualifikation in den folgenden Beschäftigungsfeldern angestrebt:

- Personalentwicklung/betriebliche Aus- und Weiterbildung/berufliche Erwachsenenbildung
- in Institutionen und Verbänden der beruflichen Aus- und Weiterbildung (Kammern)
- Berufsbildungseinrichtungen und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
- Entwicklung von Lehr- und Lernmedien

Anlage 3: Äquivalenzliste

Prüfungsordnungsversion 2017		Prüfungsordnungsversion 2022	
Textiltechnik		Textiltechnik	
Modul	CP	Modul	CP
Qualitäts- und Projektmanagement	4	Keine Äquivalenz; Kann auf Antrag für den Wahlpflichtbereich anerkannt werden	
Grundlagen der EDV	2	Keine Äquivalenz; Kann auf Antrag für den Wahlpflichtbereich anerkannt werden	
Internet und eBuisness	2	Keine Äquivalenz; Kann auf Antrag für den Wahlpflichtbereich anerkannt werden	
EDV-Praktikum	2	Keine Äquivalenz; Kann auf Antrag für den Wahlpflichtbereich anerkannt werden	
Forschungslabor	4	Forschungslabor	5

Prüfungsleistungen, die in der alten und neuen Prüfungsordnungsversion identisch sind, werden bei einem Prüfungsordnungswechsel ohne Nennung in der Äquivalenzliste übertragen.